Deutscher Bundestag Drucksache **16/5341**

16. Wahlperiode 14. 05. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Paul Schäfer (Köln), Monika Knoche, Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/5186 –

Musterungen von Wehrpflichtigen

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Musterung von Wehrpflichtigen ist die Voraussetzung für eine Einberufung zu einem Zwangsdienst im Rahmen der Wehrpflicht. Aufgrund der Restrukturierung der Bundeswehr und der Reduzierung der Dienststellen für Grundwehrdienstleistende auf derzeit 35 000 Posten erhöht sich angesichts von Jahrgangsstärken von durchschnittlich 410 000 Männern die Notwendigkeit, entweder neue Dienststellen einzurichten, mehr Männer auszumustern oder darauf zu hoffen, dass die Wehrpflichtigen verstärkt den Kriegsdienst verweigern, um die Wahrung der Wehrgerechtigkeit zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund ist von Bedeutung, wie sich die Musterungspraxis bei der Bundeswehr darstellt.

1. Wie viele Musterungen sind für das Jahr 2007 und das Jahr 2008 geplant?

Das Bundesministerium der Verteidigung geht davon aus, dass 2007 und 2008 jeweils mindestens 400 000 bis 410 000 Wehrpflichtige gemustert werden.

2. Trifft die Aussage des Staatssekretärs im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Gerd Hoofe, zu, wonach die Bundesregierung plane, die Zahl der Musterungen im Jahr 2007 um 40 000 zu erhöhen?

   Wenn ja, wie verträgt sich diese Aussage mit dem Umstand, dass die zur Musterung anstehenden Jahrgänge in etwa den gleichen Umfang haben?

Die Musterung von Wehrpflichtigen findet seit etwa zehn Jahren nicht mehr geburtsjahrgangsweise statt, sondern individuell möglichst nahe zum erstmöglichen Einberufungstermin eines Wehrpflichtigen. Deshalb werden beispielsweise im Jahr 2007 nicht nur – aber bei Weitem auch nicht alle – Wehrpflichtige gemustert, die dem aktuellen Erfassungsjahrgang 1989 angehören, sondern auch solche älterer Geburtsjahrgänge, die wegen einer laufenden Ausbildung oder aus anderen Gründen nicht zum Wehrdienst einberufen werden konnten. Geburts-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Verteidigung vom 11. Mai 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

jahrgangsstärken stellen deshalb keine verlässliche Grundlage für die Berechnung der voraussichtlichen Musterungen in einem Jahr dar.

Die ab 2009 (Geburtsjahrgang 1991) sinkenden Jahrgangsstärken wirken sich auf die Musterungstätigkeit in den Kreiswehrersatzämtern mit einer zeitlichen Verzögerung von ein bis zwei Jahren aus. Die Zielstruktur von 52 Kreiswehrersatzämtern und sieben Musterungszentren bis Ende 2010 trägt dieser demographischen Entwicklung Rechnung.

3. Wie viele neue Dienstposten werden in der Bundeswehr geschaffen, um dem Sachverhalt Rechnung zu tragen, dass aufgrund der Erhöhung der Zahl der Musterungen etwa 60 Prozent der zusätzlich gemusterten als „wehrdienstfähig“ eingestuft werden und von diesen Tauglichen dann voraussichtlich etwa 40 Prozent für den Grundwehrdienst zur Verfügung stehen, und mit wie vielen zusätzlichen Zivildienstpflichtigen rechnet die Bundesregierung?

In den Kreiswehrersatzämtern werden keine neuen Dienstposten eingerichtet. Stattdessen werden organisatorische und personelle Möglichkeiten ausgeschöpft, um die erforderlichen Musterungen durchzuführen.

Inwieweit die angestrebte Anzahl von Musterungen zu einem Anstieg der für die Bundeswehr verfügbaren Wehrpflichtigen führen wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden.

Bundesminister der Verteidigung, Dr. Franz Josef Jung, hat für die Jahre 2007 und 2008 angeordnet, dass die Jahresdurchschnittsstärke bei Grundwehrdienstleistenden um 5 000 auf insgesamt 35 000 angehoben wird. Das ermöglicht die Einberufung von zusätzlichen 6 700 Wehrpflichtigen pro Jahr. Zudem besteht zusätzlich ein Regenerationsbedarf an Grundwehrdienstleistenden, die vorzeitig aus dem Wehrdienst entlassen wurden bzw. werden.

Auch im Hinblick auf einen eventuellen Aufwuchs der Zahl der Zivildienstpflichtigen ist keine hinreichend konkrete Vorhersage möglich. Das Bundesamt für den Zivildienst rechnet in den Jahren 2006 bis 2010 jeweils mit bis zu 89 000 Einberufungen.

4. Trifft es zu, dass die Untersuchungsquote pro Musterungsarzt im Februar 2007 erhöht wurde?

   Wenn ja, aus welchen Gründen wurde die Untersuchungsquote erhöht, und wie viele Untersuchungen soll eine Musterungsärztin/Musterungsarzt laut Vorgaben jährlich durchführen?

Mit Erlass vom 26. Januar 2007 hat das Bundesministerium der Verteidigung das Untersuchungssoll für vollzeitbeschäftigte Musterungsärztinnen und Musterungsärzte auf 2 050 Untersuchungen pro Jahr erhöht. Diese Erhöhung war notwendig, um die angestrebte Anzahl von Musterungen zu erreichen.

5. Wie viele Musterungen können die Kreiswehrersatzämter ordnungsgemäß im Jahr 2007 und 2008 durchführen?

Die Kreiswehrersatzämter könnten bei vollständiger Besetzung aller eingerichteten Dienstposten und unter der Voraussetzung, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das neue Untersuchungssoll erbringen, im Jahr 2007 bis zu 520 244 und im Jahr 2008 bis zu 506 715 ärztliche Untersuchungen vornehmen. Dazu gehören nicht nur Erstmusterungen, sondern auch erneute Musterungen sowie Überprüfungsuntersuchungen von Reservisten und Ersatzreservisten.

6. Wie viele Ärztinnen/Ärzte und welches sonstige medizinische Personal der Bundeswehrverwaltung stehen für diese Musterungen zur Verfügung?

   Wie viele wurden im Jahr 2006 bei Musterungen eingesetzt?

Da nicht alle eingerichteten Dienstposten in den Ärztlichen Diensten der Kreiswehrersatzämter nach dem Ausscheiden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verzugslos nachbesetzt werden können, beruhen die angegebenen Zahlen für die Jahre 2007 und 2008 auf Schätzungen.

Ärztinnen und Ärzte
2006: 245 2007: ca. 250 2008: ca. 250

Ärztliches Hilfspersonal
2006: 447 2007: ca. 475 2008: ca. 475

7. Mit welchen durchschnittlichen Kosten veranschlagt das BMVg die Durchführung der Musterung eines Wehrpflichtigen, wie viel entfällt davon auf die Personalkosten, wie viel auf die Aufwandsentschädigung für den Wehrpflichtigen (bitte unter Angabe der Haushaltstitel, aus denen die jeweiligen Ausgaben finanziert werden)?

Erhebungen über Vollkosten, die die Musterung eines Wehrpflichtigen verursachen, liegen dem Bundesministerium der Verteidigung nicht vor. Beziffert werden können nur diejenigen Aufwendungen, die Wehrpflichtigen aus Anlass ihrer Musterung/Überprüfungsuntersuchung zu erstatten sind. Diese betrugen im Jahr 2006 insgesamt 4 934 665 Euro. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Fahrtkosten, Tagegelder sowie Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung den Wehrpflichtigen aufgegeben wird. Diese Ausgaben gehen zu Lasten von Kapitel 14 04 Titel 534 31.

Darüber hinaus entstehen weitere Kosten u. a. für das Musterungs- und Ladungspersonal, für die Verpflichtung von Vertragsärzten, ggf. aus Anlass der Überweisung von Wehrpflichtigen zu Fachärzten sowie verschiedene Sachkosten aufgrund des Betriebes der Kreiswehrersatzämter.

8. Können bei den Musterungen auch nicht unmittelbar bei der Wehrverwaltung angestellte oder beamtete Ärztinnen/Ärzte eingesetzt werden?

   Wenn ja, welche Aufgaben übernehmen diese Ärztinnen/Ärzte?

Die Wehrverwaltung beschäftigt externe Ärztinnen und Ärzte auf zwei Wegen:

Von Personaldienstleistern zur Verfügung gestelltes Personal arbeitet in den Kreiswehrersatzämtern, für die aufgrund der Arbeitsmarktlage vorübergehend kein qualifiziertes eigenes Personal gewonnen werden konnte. Dies ist insbesondere dort der Fall, wo infolge der anstehenden Schließung von Kreiswehrersatzämtern nur noch befristete Arbeitsverträge angeboten werden können. Die auf diese Weise verpflichteten Ärztinnen und Ärzte erfüllen die gleichen Aufgaben wie die unmittelbar bei der Bundeswehrverwaltung beschäftigten Kräfte.

Daneben werden auf Werkvertragsbasis sogenannte „Beauftragte Ärztinnen/Ärzte“ verpflichtet, die in ihren privaten Arztpraxen oder im Rahmen einer genehmigten Nebentätigkeit in ihren Diensträumen für die Bundeswehrverwaltung Wehrpflichtige untersuchen. Auch sie nehmen Erstmusterungen, erneute Musterungen und Überprüfungsuntersuchungen vor. 219 von ihnen sind gleichzeitig für das Bundesamt für den Zivildienst tätig und führen dort auf einer ähnlichen vertraglichen Basis Einstellungsuntersuchungen von Zivildienstleistenden sowie deren Nachuntersuchungen durch.

9. Wie viele nicht unmittelbar bei der Wehrverwaltung angestellte oder beamtete Ärztinnen/Ärzte wurden seit Januar 2007 bei Musterungen in den Kreiswehrersatzämtern eingesetzt und stehen für weitere Musterungen dort im Jahr 2007 zur Verfügung?

   Wie viele dieser Ärztinnen/Ärzte waren zuvor als „Beauftragte Ärztinnen/Ärzte" für das Bundesamt für den Zivildienst tätig?

In den Kreiswehrersatzämtern wurden seit Januar 2007 bislang acht verschiedene, nicht der Bundeswehrverwaltung angehörende Ärztinnen und Ärzte eingesetzt, die Personaldienstleister zur Verfügung gestellt haben. Keine bzw. keiner von ihnen war zuvor als „Beauftragte Ärztin" bzw. „Beauftragter Arzt" für das Bundesamt für den Zivildienst tätig.

10. Aus welchem Einzelplan werden die von diesen nicht unmittelbar bei der Wehrverwaltung angestellten oder beamteten Ärztinnen/Ärzten durchgeführten Musterungen finanziert?

Die Mittel für Musterungen, die nicht von Ärztinnen oder Ärzten der Bundeswehrverwaltung durchgeführt werden, gehen zu Lasten des Einzelplans 14.

11. Finden alle Musterungen und Überprüfungsuntersuchungen nach § 20b Wehrpflichtgesetz in den Kreiswehrersatzämtern statt oder werden dafür auch die Praxen von nicht unmittelbar bei der Wehrverwaltung angestellten oder beamteten Ärztinnen/Ärzten genutzt?

    Wenn ja, nach welchen Kriterien wird über den Ort der Musterung entschieden?

Musterungen und Überprüfungsuntersuchungen nach § 20b des Wehrpflichtgesetzes (WPflG) werden grundsätzlich auch von den „Beauftragten Ärztinnen/Ärzte" in ihren Praxis- oder Diensträumen vorgenommen. In Betracht kommen solche Fälle, bei denen kein besonderes Eilbedürfnis besteht.

Bei Erstmusterungen wird die Auftragsvergabe zudem auf die Wehrpflichtigen beschränkt, die bereits vor der Musterung einen Antrag auf Kriegsdienstverweigerung gestellt haben und damit nach der Untersuchung voraussichtlich nicht mehr ins Kreiswehrersatzamt (z. B. zur allein wehrdienstbezogenen Eignungsuntersuchung und Eignungsfeststellung) geladen werden müssen.

12. Falls nicht unmittelbar bei der Wehrverwaltung angestellte oder beamtete Ärztinnen/Ärzte Musterungen in den Kreiswehrersatzämtern durchführen: Ist beabsichtigt, den Personalbestand für die Durchführung von Musterungen und Überprüfungsuntersuchungen aufzustocken?

    Wenn ja, in welchem Umfang?

Die Dienstposten für das ärztliche Assistenzpersonal sind in Abhängigkeit von der Anzahl der Dienstposten für Musterungsärztinnen und -ärzte ausgebracht. Von den Personaldienstleistern wird ausschließlich Personal für die „Besetzung" von Arztdienstposten zur Verfügung gestellt (auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen).

13. Auf welcher Rechtsgrundlage wird eine Ausmusterung ohne Musterungsuntersuchung durch das Kreiswehrersatzamt vorgenommen, wenn lediglich ärztliche Atteste oder Befundberichte vorliegen?

Rechtsgrundlage für eine Ausmusterung ohne eine Musterungsuntersuchung (nur) auf der Grundlage vorgelegter ärztlicher Unterlagen ist § 9 WPflG.

Danach wird zum Wehrdienst nicht herangezogen, wer nicht wehrdienstfähig ist. Die Feststellung der Wehrdienstunfähigkeit erfordert grundsätzlich nicht das persönliche Erscheinen des Wehrpflichtigen. Sofern sich bereits aus amtlichen Unterlagen (z. B. Unterlagen des Gesundheitsamtes, Versorgungs- oder Rentenbescheiden) ergibt oder im Rahmen der Musterungsvorbereitung anhand eines Fragebogens ermittelt und durch eindeutige fachärztliche Atteste, Befunde etc. belegt werden kann, darf die Musterungsentscheidung von Amts wegen auch ohne eine persönliche Vorstellung des Wehrpflichtigen nach Aktenlage getroffen werden.

14. Wie viele Wehrpflichtige wurden ohne Musterungsuntersuchung seit 2002 ausgemustert (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?

Die nachstehende Tabelle enthält die Anzahl der Wehrpflichtigen, die in den Jahren 2002 bis 2007 (Stand: 3. Mai 2007) ohne Musterungsuntersuchung ausgemustert worden sind:

Jahr	Anzahl
2002	10 209
2003	10 754
2004	11 830
2005	12 768
2006	22 152
2007	15 755

Der Anstieg der Zahl der Ausgemusterten in den Jahren 2006 und 2007 ist die Folge der Einführung des im Rahmen der Musterungsvorbereitung ab Mitte Mai 2006 versandten medizinischen Fragebogens.

15. Seit wann werden im Zusammenhang mit der Musterungsvorbereitung die angeschriebenen erfassten Wehrpflichtigen aufgefordert, einen medizinischen Fragebogen auszufüllen?

Mit Erlass vom 20. April 2006 hat das Bundesministerium der Verteidigung das Verfahren zur schriftlichen Befragung der erfassten Wehrpflichtigen zu ihrer gesundheitlichen Vorgeschichte eingeführt. Die entsprechenden Fragebögen wurden den Wehrpflichtigen vom 15. Mai 2006 an übersandt.

16. Aus welchen Gründen und auf welcher Rechtsgrundlage wird in diesem medizinischen Fragebogen automatisch eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht eingefordert ohne darauf hinzuweisen, dass staatliche Behörden die Privat- und Intimsphäre zu respektieren und zu achten haben, und es daher dem erfassten Wehrpflichtigen freistehe, seine Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden?

Nach § 17 Abs. 3 WPflG haben Wehrpflichtige auch schon vor der Musterung auf Verlangen die für die Beurteilung ihrer Wehrdienstfähigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierzu angeforderten Unterlagen vorzulegen.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen und um den Wehrpflichtigen ggf. das persönliche Erscheinen zur Musterung zu ersparen, werden seit Mitte Mai 2006 mittels eines medizinischen Fragebogens ausführlichere Angaben zur körperlichen Konstitution der Wehrpflichtigen erhoben (auf die Antworten zu den Fragen 14 und 15 wird verwiesen).

Die in diesem Zusammenhang erbetene Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht dient dem Zweck, vom Wehrpflichtigen im Fragebogen angesprochene ärztliche Unterlagen unmittelbar beim behandelnden Arzt anfordern und diesen um zusätzliche Erläuterungen auffordern zu können.

Wird die Schweigepflichtentbindung nicht erteilt, kommt eine Befreiung von der Vorstellungspflicht zur Musterung nicht in Betracht. Befunde müssen in diesen Fällen durch ärztliche Untersuchungen im Kreiswehrersatzamt einschließlich eventuell notwendiger Facharztuntersuchungen erhoben werden.

Der Hinweis am Ende des Fragebogens, dass nach § 17 WPflG eine Verpflichtung besteht, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, bezieht sich schon ihrem Wortlaut nach nicht auf eine mögliche Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333